

Schadensvermeidung hat Vorrang

Eine bedürfnisorientierte Auslegung der *Rule of Rescue*



Die *Rule of Rescue* wird in diesem Beitrag als kontextuelle Anwendung des allgemeinen Schadensvermeidungsprinzips verstanden. Hierzu werden zentrale Begriffe (Schaden, Bedürfnis, medizinische Bedürftigkeit, Wirksamkeit bzw. Nutzen und Dringlichkeit) und ihr gegenseitiges Verhältnis geklärt. Es wird deutlich gemacht, dass auch ein riskierter Schaden, der sich präventiv hätte vermeiden lassen, zu verantworten ist. Somit ist die Prävention schweren Schadens der umgehenden Vermeidung leichteren Schadens grundsätzlich vorzuziehen. Die Kosteneffektivität einer Maßnahme spielt in der Allokation (Zuteilung) eine zentrale aber keine unmittelbare Rolle.



Alexis Fritz

In ihrem Beitrag entkräftet Weyma Lübbe zwei Vorwürfe gegen die fest etablierte und gesellschaftlich breit anerkannte Praxis der „Rule of rescue“ [Abk.: RR]. Denn Kritiker halten dieser Praxis vor, dass so manche lebensrettende Akutmaßnahme (zu)viele Ressourcen verbrauche. Mittel, die anderswo gleichviel oder gar mehr bewirken könnten. Es wäre aufregend, über die Implikationen dieses „gleichviel“ und „mehr“ zu diskutieren. Lübbe hat dies in ihrem Buch „Nonaggregationismus“ detailliert getan und die gerechtigkeits-theoretischen Grundprobleme utilitaristischer und aggregativer Verteilungsstrategien offen gelegt. Ihrem Satz „Wer gerecht verteilt, maximiert nichts.“ (Lübbe 2015, 30) kann man nur zustimmen. Nichtsdestoweniger möchte sie die Sorge über die finanzielle Belastung des Gesundheitstats durch hochpreisige aber meist nur marginal wirksame Mittel ernstnehmen und unabweisbare Intuitionen in Verteilungskonflikten nicht übergehen.

Im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung wird die Bedeutung der RR geklärt und diese als Vorrangregel präzisiert. In der Fachdiskussion werden

mehrere und teilweise einander widersprechende Maximen als RR bezeichnet. (vgl. Schöne-Seifert 2013) Die hier entwickelte Interpretation stellt diese Regel in einen größeren Zusammenhang und versteht sie als eine kontextsensitive Anwendung einer allgemeineren Regel, der so genannten „Schadensvermeidungsregel“. Vor diesem Hintergrund sind auch präventive Maßnahmen, durch die ein Schadensrisiko behoben werden kann, moralisch relevant und in Allokationen zu berücksichtigen. Zum Schluss wird die normative Rolle von Kosteneffektivitätsüberlegungen im Kontext von Verteilungsentscheidungen erörtert.

Die RR als Vorrangregel

Ob es um Rettungseinsätze, Notaufnahmen oder intensivmedizinische Maßnahmen geht: Rettungskräfte, Mediziner und Pflegende benötigen in komplexen Situationen prägnante Handlungsmaximen. Die RR „Wenn es um dringliche Rettung von Menschen geht, muss sie fraglos und vorrangig

erfolgen!“ (Schöne-Seifert 2013, 109) ist vermeintlich eine solche.

Für eine systematische Untersuchung muss diese Regel in ihrer knappen Form vervollständigt sowie inhaltlich wie formal geklärt werden. Der Bedingungssatz der RR enthält Angaben über

- die medizinische Bedürftigkeit des Patienten (ist lebensgefährlich erkrankt),
- die medizinische Wirksamkeit bzw. den Nutzen der Intervention (rettet nachweislich Leben) und
- ihren zeitlichen Rahmen (dringend).

Der Hinter- oder Folgesatz qualifiziert die geforderte Handlung. Die Aussage lässt offen, ob es andere Situationen gibt, in denen fraglos und vorrangig geholfen werden muss. Die Kurzformel verneint lediglich, dass eine dringend benötigte Lebensrettung an weitere Bedingungen geknüpft oder gegenüber anderen Optionen posteriorisiert (als nachrangig angesehen) wird. Die „wenn-dann“ Verknüpfung verdeutlicht die Normativität des Vordersatzes. Dessen Formulierung legt nahe, dass die drei Aspekte (medizinische Bedürf-